



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

BGSA-Bericht 2023

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

10. Juni 2024



SECO-D-DC883401/437

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	5
1 Einleitung	7
2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition, methodische Erfassbarkeit und Ausmass	7
3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen	8
3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit	8
3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern	9
3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten	9
3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA.....	9
3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes	10
3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung	10
3.2 Finanzierung im Jahr 2023.....	10
3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren	11
3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten.....	12
3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen.....	12
3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene	14
3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene	14
3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonebene	15
4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	16
4.1 Kontrolltätigkeit.....	16
4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen	16
4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	21
4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen	26
4.2 Koordinationstätigkeit	30
4.2.1 Allgemein.....	30
4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	30
4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	31
4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	33
5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen	35
6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	35
Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	37
Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	38
Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle und Beschreibung der verschiedenen Akteure.....	44
Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2021	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1:	Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2019–2023.....	11
Tabelle 3.2:	Bussen und Gebühren nach Kantonen	13
Tabelle 4.1:	Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2021–2023 nach Kanton.....	17
Tabelle 4.2:	Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2021–2023.....	19
Tabelle 4.3:	Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2021–2023	22
Tabelle 4.4:	Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2023	23
Tabelle 4.5:	Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2023.....	24
Tabelle 4.6:	Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2022–2023	24
Tabelle 4.7:	Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2023	25
Tabelle 4.8:	Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2021–2023.....	26
Tabelle 4.9:	Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2023	27
Tabelle 4.10:	Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2023.....	29
Tabelle 4.11:	Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2019–2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	31
Tabelle 4.12:	Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	32
Tabelle 4.13:	Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	34
Tabelle 6.1:	Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2019 bis 2023.....	36
Tabelle 0.1:	Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2021	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1:	Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann) – Prognose für 2024.....	8
Abbildung 3.1:	Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro 10 000 Betriebe (I/B) und pro 100 000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2023'	12
Abbildung 4.1:	Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Arbeitsstätten resp. pro 10 000 Beschäftigte im Jahr 2023'	18
Abbildung 4.2:	Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2023'	20

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41)
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
QStV	Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; SR 642.118.2)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2023, namentlich über die Kontrolltätigkeit und die Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Kantonale Kontrolltätigkeit im Jahr 2023

Im Jahr 2023 führten die BGSA-Inspektorinnen und Inspektoren 13 644 **Betriebskontrollen** durch. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer minimalen Abnahme um rund ein Prozent (2022: 13 761 Kontrollen). Bei den **Personenkontrollen** ist eine leichte Zunahme von rund 4 % gegenüber 2022 festzustellen. Diese beliefen sich im Jahr 2023 auf 43 563 Kontrollen (2022: 41 925 Kontrollen). Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell wiederum beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 63 % aller Betriebskontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen.

Diese Kontrollen wurden mit einem Ressourceneinsatz von rund 83,01 vom Bund mitfinanzierten **Vollzeitstellen** durchgeführt. Der Ressourceneinsatz ist somit im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+0,93 Vollzeitstellen). Die Intensität der Kontrolltätigkeit in den einzelnen Kantonen ist weiterhin sehr unterschiedlich und reicht von 0,2 bis zu 2,8 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe. Im schweizerischen Durchschnitt werden 1,1 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe eingesetzt.

Im Nachgang an diese Kontrollen haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2023 insgesamt 12 500 **Verdachtsmomente** weitergeleitet. Dies entspricht einer Abnahme von rund fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr (2022: 13 147 Verdachtsmomente). Im Bereich Ausländer- und Sozialversicherungsrecht wurde eine Abnahme von –12 % bzw. –6 % verzeichnet. Im Bereich Quellensteuerrecht wurde hingegen +6 % mehr Verdachtsmomente weitergeleitet. Die Abnahme an Verdachtsfällen lässt nicht generell auf einen Rückgang von Schwarzarbeit im Jahr 2023 schliessen. Die Veränderung der erfassten Verdachtsfälle lässt sich u. a. auf jährliche Schwankungen zurückführen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden und deren weiteren Abklärungen zurückgehen und daher für sich alleine keine definitiven Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen.

Im Vergleich zum Kontrolljahr 2022 ist bei der Anzahl **Rückmeldungen der Spezialbehörden** an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Nachgang an die Kontrollen eine deutliche Zunahme festzustellen. Auf gesamtschweizerischer Ebene wurden 3941 Rückmeldungen der Spezialbehörden verzeichnet. Dies entspricht einer Zunahme um rund 30 % gegenüber dem Vorjahr (2022: 3044 Rückmeldungen). Diese Zunahme ist u.a. auf die Aufarbeitung von älteren Falldossiers zurückzuführen. Aufgeteilt nach Rechtsgebieten ergeben sich im Jahr 2023 folgende Zahlen: Ausländerrecht 2471 Rückmeldungen (+31 %), Sozialversicherungsrecht 766 Rückmeldungen (+10 %) und Quellensteuerrecht 704 Rückmeldungen (+55 %).

Die **Gebühren und Bussen** nahmen im Jahr 2023 um rund zwei Prozent ab und beliefen sich auf eine Gesamtsumme von CHF 1 075 053 (2022: CHF 1 096 315).

Ferner ergingen im Jahr 2023 65 **Sanktionen gestützt auf Artikel 13 BGSA** (2022: 66 Sanktionen). Der genannte Artikel sieht die Möglichkeit vor, Arbeitgebende während bis zu fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschliessen oder ihnen während bis zu fünf Jahren Finanzhilfen angemessen zu kürzen.

Kantonale Koordinationstätigkeit im Jahr 2023

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Unter dem **Begriff Koordinationstätigkeit** wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Durchführung von weiteren Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit nicht nur in einem der drei Rechtsbereiche nach Artikel 6 BGSA ein Verstoss zu beobachten, sondern auch in den anderen. Durch die Koordinationstätigkeit, d. h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von vermuteter Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird sie seit dem Berichtsjahr 2017 im jährlichen BGSA-Bericht ebenfalls ausgewiesen.

Im Berichtsjahr 2023 wurden gesamtschweizerisch 4342 **Hinweise auf Schwarzarbeit** ohne vorgängige eigene Kontrollen den zuständigen Behörden weitergeleitet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme um 14 % (2022: 5065 Hinweise). Aufgeschlüsselt nach den drei Rechtsgebieten resultierten im Berichtsjahr 2023 folgende Zahlen: Sozialversicherungsrecht 1988 direkt weitergeleitete Hinweise (-15 %), Quellensteuerrecht 1367 direkt weitergeleitete Hinweise (-12 %) und Ausländerrecht 987 direkt weitergeleitete Hinweise (-15 %).

Im Nachgang an diese direkten Übermittlungen verzeichneten die kantonalen Kontrollorgane im Rahmen ihrer Koordinationstätigkeit im Jahr 2023 gesamtschweizerisch 986 **Rückmeldungen der Spezialbehörden** über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2022 einer Zunahme von rund einem Prozent (2022: 972 Sanktionen). Verteilt auf die drei Rechtsgebiete ergab sich im Jahr 2023 folgendes Bild: 489 Rückmeldungen im Ausländerrecht (- 6%), 406 Rückmeldungen betreffen Sanktionen im Sozialversicherungsrecht (+44 %) und 91 Sanktionen im Quellensteuerrecht (-46 %).

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Die Zahl der Nutzenden des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sank gegenüber 2022 von 73 779 auf 72 606 Arbeitgebende im Jahr 2023. Dies entspricht einer Abnahme um 1173 Arbeitgebende bzw. 1,6 % gegenüber dem Vorjahr.

Weiter wurden im Jahr 2022 Löhne von 76 283 Arbeitnehmenden (-18 878 Arbeitnehmende bzw. -20 % im Vergleich zu 2021) und Beiträge von insgesamt CHF 24 894 700 (- CHF 2 242 011 bzw. -8 % im Vergleich zu 2021) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2023 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSÄ)¹. Für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane wesentliche Anhaltspunkte.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontroll- und Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2023. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren im BGSÄ vorgesehene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 befasst sich einleitend mit dem Begriff und dem Ausmass der Schwarzarbeit sowie den methodischen Erfassungsschwierigkeiten. Kapitel 3 vermittelt einen Überblick über die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz. Kapitel 4 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein. Die Kapitel 5 und 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen sowie dem vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Dem Bericht sind vier Anhänge angefügt. Anhang I enthält die Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze. In Anhang II wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert. In Anhang III wird die Bekämpfung der Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben. Anhang IV gibt die für den Bericht massgebenden Arbeitsstätten- und Beschäftigtenzahlen wieder.

2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition, methodische Erfassbarkeit und Ausmass

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit steht in der Schweiz seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda. Gleichzeitig existieren insgesamt wenige wissenschaftliche Analysen zur Thematik der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in der Schweiz. Die **methodische Erfassung** von Schwarzarbeit ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insgesamt stellen sich zwei Herausforderungen: Einerseits besteht keine allgemein anerkannte Definition von Schwarzarbeit. Andererseits kann Schwarzarbeit aufgrund der Natur der Sache quantitativ nicht akkurat erfasst werden, da sie sich den offiziellen Statistiken entzieht.² Folglich sind auch Aussagen zu den Gründen, Folgen und dem Ausmass der Schwarzarbeit in der Schweiz schwierig.³

In der Schweiz wird unter **Schwarzarbeit** eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Arbeit verstanden, die als Tätigkeit an sich legal ist, bei deren Ausübung aber gegen Rechtsvorschriften verstossen wird. In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff «Schwarzarbeit» teilweise mit dem Begriff «**Schattenwirtschaft**» gleichgestellt. Letzterer umfasst jedoch je nach Definition ein deutlich weiteres Spektrum an Aktivitäten. Darunter fallen z. B. alle nicht staatlich erfassten ökonomischen Aktivitäten, welche zur Wertschöpfung, beziehungsweise zum Bruttonationaleinkommen beitragen und somit auch Einkommen aus illegalen oder kriminellen Tätigkeiten. Schwarzarbeit ist dementsprechend als Teil der Schattenwirtschaft zu verstehen. Das BGSÄ grenzt legale Arbeit indirekt über den Kontrollgegenstand in Artikel 6 BGSÄ von der Schwarzarbeit ab. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt Schwarzarbeit vor, wenn die im Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden.

Auch innerhalb der Europäischen Union (EU) wird nicht angemeldete Erwerbstätigkeit⁴ als ein andauerndes Problem wahrgenommen, das sich negativ auf Arbeitnehmende, Unternehmen sowie die öffentliche Hand auswirkt. Der Anteil der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit im Privatsektor in der

¹ SR 822.41.

² Zur Thematik der Messmethoden der Schattenwirtschaft bzw. der Schwarzarbeit vgl. Kapitel 2 des BGSÄ-Berichts 2017, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

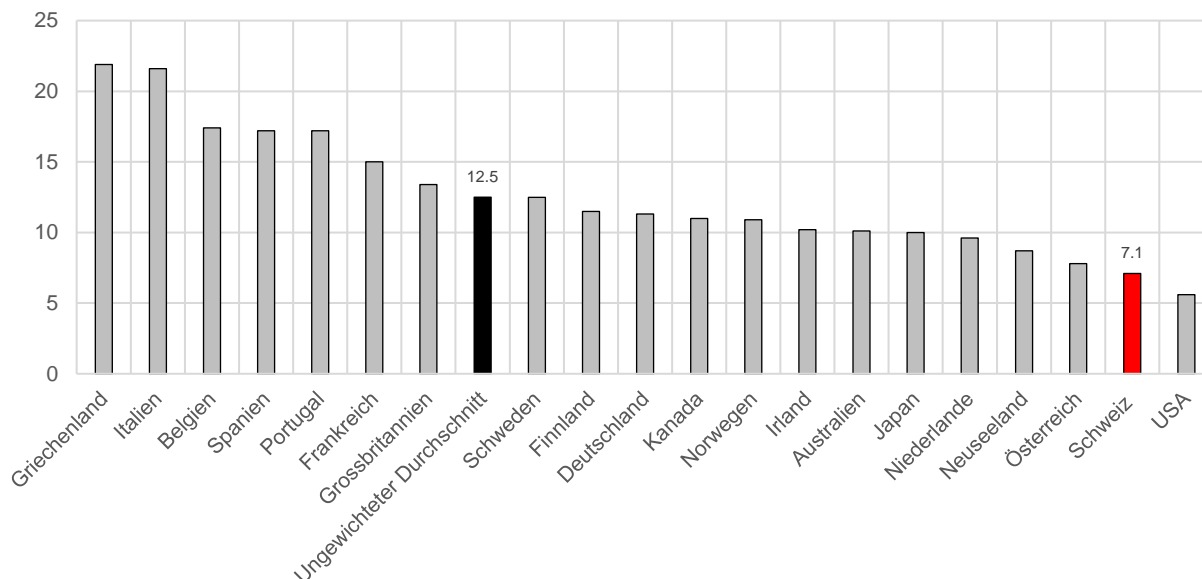
³ Zur Frage der Ursachen und Folgen von Schwarzarbeit vgl. Kapitel 2 des BGSÄ-Berichts 2017.

⁴ Die EU-Kommission definiert nicht angemeldete Erwerbstätigkeit wie folgt: «Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, unter der jedwede Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoss darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, verstanden wird...» Vgl. dazu <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1298&langId=de>.

EU betrug im Jahr 2019 11,1 % des gesamten Arbeitseinsatzes sowie 14,8 % der Bruttowertschöpfung. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede.⁵

Die einzigen zurzeit verfügbaren Daten zum **Ausmass der Schattenwirtschaft** in der Schweiz stammen von Prof. Dr. Friedrich Schneider. Dieser schätzt die Grösse der Schattenwirtschaft für die Schweiz im Jahr 2024 auf 7,1 % des Bruttoinlandproduktes (2023: 6.7 %).⁶

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann) – Prognose für 2024



Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz jeweils zu denjenigen Staaten mit einer tiefen Schattenwirtschaftsquote. Inwiefern diese Quote die Schattenwirtschaft in der Schweiz korrekt widerspiegelt, muss angesichts der methodischen Unschärfe offengelassen werden.

3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen

3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit

Die Grundzüge der Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Schweiz werden durch das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) geregelt. Dieses ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und per 1. Januar 2018 revidiert worden. Weitere Detailregelungen finden sich in der Verordnung zum BGSA⁷ sowie den Ausführungsbestimmungen in den kantonalen Rechtserlassen. Als rechtsübergreifendes Rahmengesetz regelt das BGSA keine eigenständigen Melde- und Bewilligungspflichten im BGSA-Bereich. Die einzelnen Pflichten, welche Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einzuhalten haben, werden in den entsprechenden Spezialgesetzen (AIG, AHVG, DBG etc.) definiert. Es sind dementsprechend auch die in diesen Bereichen zuständigen Behörden, welche im Nachgang an eine Kontrolle der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren die notwendigen Abklärungen durchführen und bei Verstössen gegen den Kontrollgegenstand nach Artikel 6 BGSA die entsprechenden Sanktionen und administrativen Massnahmen aussprechen. Im Folgenden werden die wichtigsten Massnahmen des BGSA zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

⁵ Siehe hierzu Franic, J., Horodnic, I.A. and Williams, C.C., Extent of undeclared work in the European Union, European Labour Authority, European Platform tackling undeclared work, 2022.

⁶ Prof. Dr. Boockmann Bernhard/ Prof. Dr. Schneider Friedrich; Die Grösse der Schattenwirtschaft – Methodik und Berechnungen für das Jahr 2024 vom 30. Januar 2024, abrufbar unter: [Erneut starker Anstieg der Schattenwirtschaft im Jahr 2024](#). - Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW).

⁷ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411).

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Einführung zusätzlicher Sanktionen;
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 22 050 pro Arbeitnehmenden und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 58 800 abrechnen (Grenzbeiträge für das Jahr 2023). Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgebende nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) zu entrichten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁸ müssen die privaten Arbeitgebenden die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA (in Kraft seit 1.1.2018) sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO) einzurichten. Die Kantone verfügen über einen relativ grossen Gestaltungsspielraum bei der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans. Die meisten Kantone haben das Kontrollorgan bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde angesiedelt. Zudem haben einige Kantone die Aufgaben bereichsspezifisch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche auch die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane finden sich im Anhang II.

Das kantonale Kontrollorgan kontrolliert, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Ausländerrecht und die Melde- und Abrechnungspflicht gemäss Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe des Kontrollorgans besteht in der Abklärung des Sachverhalts, indem es vor allem Kontrollen durchführt. Nebst der Kontrolltätigkeit besteht ein erheblicher Teil der Bekämpfung der Schwarzarbeit aus Koordinationsaufgaben. Stellt das kantonale Kontrollorgan Verdachtsmomente fest, leitet es diese den im spezifischen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend «Spezialbehörden» genannt, insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Quellensteuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen – soweit erforderlich – weitere Abklärungen durch und erlassen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen (vgl. Anhang III). Die kantonalen Kontrollorgane selbst verfügen über keine Sanktionskompetenzen.

3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA

Als rechtsgebietsübergreifendes Gesetz sieht das BGSA vor, dass diverse Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes (u. a. Behörden in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Grenzwachtkorps oder die Polizeibehörden) mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und dieses über Feststellungen informieren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und

⁸ AHVV, SR 831.101.

die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind. Des Weiteren sind die für die Sanktionen und administrativen Massnahmen zuständigen Behörden verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan, welches an der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat, über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren. Schliesslich regelt das BGSA auch den Informationsaustausch zwischen den Spezialbehörden untereinander (Art. 12 Abs. 1–5 BGSA).

Dem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird dabei mit spezifischen Regelungen über den Datenschutz im BGSA und in den Spezialgesetzen Rechnung getragen.

3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes

Das BGSA regelt nicht nur den Informationsaustausch im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung, sondern auch denjenigen bei Verdacht auf Verstösse ausserhalb des Kontrollgegenstandes nach Artikel 6 BGSA. Gemäss Artikel 12 Absatz 6 BGSA können das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, die zuständigen Behörden oder Organe informieren, wenn sich im Rahmen der Schwarzarbeitskontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoß ausserhalb des Kontrollgegenstandes vorliegt. Mit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 1. Januar 2018 ist die Möglichkeit einer Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes ausgeweitet worden (u. a. in den Bereichen des Entsende- und Arbeitsgesetzes sowie des kantonalen Sozialhilfrechts; vgl. Art. 12 Abs. 6 BGSA).

3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung

Mit der Einführung des BGSA wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

In Artikel 18 BGSA wird zudem die vorsätzliche Erschwerung oder Vereitelung einer Schwarzarbeitskontrolle sowie die vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen und Betriebe unter Strafe gestellt.

Nebst diesen Sanktionen statuieren die Spezialgesetze weitere Sanktionen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung. Unter anderem wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁹ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen bestimmten AHVG-Verstössen Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50 %, im Wiederholungsfall bis zu 100 % der geschuldeten Beiträge.

3.2 Finanzierung im Jahr 2023

Gemäss Artikel 16 BGSA und Artikel 7 f. VOSA werden die von den Kantonen getragenen und nicht durch Gebühren und Bussen gedeckten Lohnkosten der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren zur Hälfte vom Bund übernommen.¹⁰ Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die Ersatzkasse UVG, der Ausgleichsfonds der AHV (compenswiss) und der Arbeitslosenversicherungsfonds.

In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Lohnkosten der Kontrollorgane durch den Bund geregelt. Es wird insbesondere die Anzahl Stellenprozente bzw. die Anzahl Kontrollen vereinbart, welche pro Jahr für den Vollzug des BGSA durch die Kantone eingesetzt wird bzw. durchzuführen ist. Dies ermöglicht eine Schätzung des Umfangs der Kontrolltätigkeit für die entsprechende Entschädigungsperiode und eine gewisse

⁹ AHVG, SR 831.10.

¹⁰ Vgl. bezüglich Gebühren und Bussen Kapitel 3.2.3.

Kostenkontrolle für den Bund und die Kantone. Die jährlichen Schwankungen der von den kantonalen Behörden erhobenen Gebühren und Bussen führen jedoch zu einer gewissen Unsicherheit bei der Kostenplanung.

3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2023 total 83.01 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die vom Bund mitfinanzierte Anzahl Stellen liegt gegenüber dem Jahr 2022 um 0,93 Vollzeitstellen höher. Diese Ressourcenzunahme ist insbesondere auf eine Normalisierung in der Vollzugslandschaft nach der Pandemie zurückzuführen.

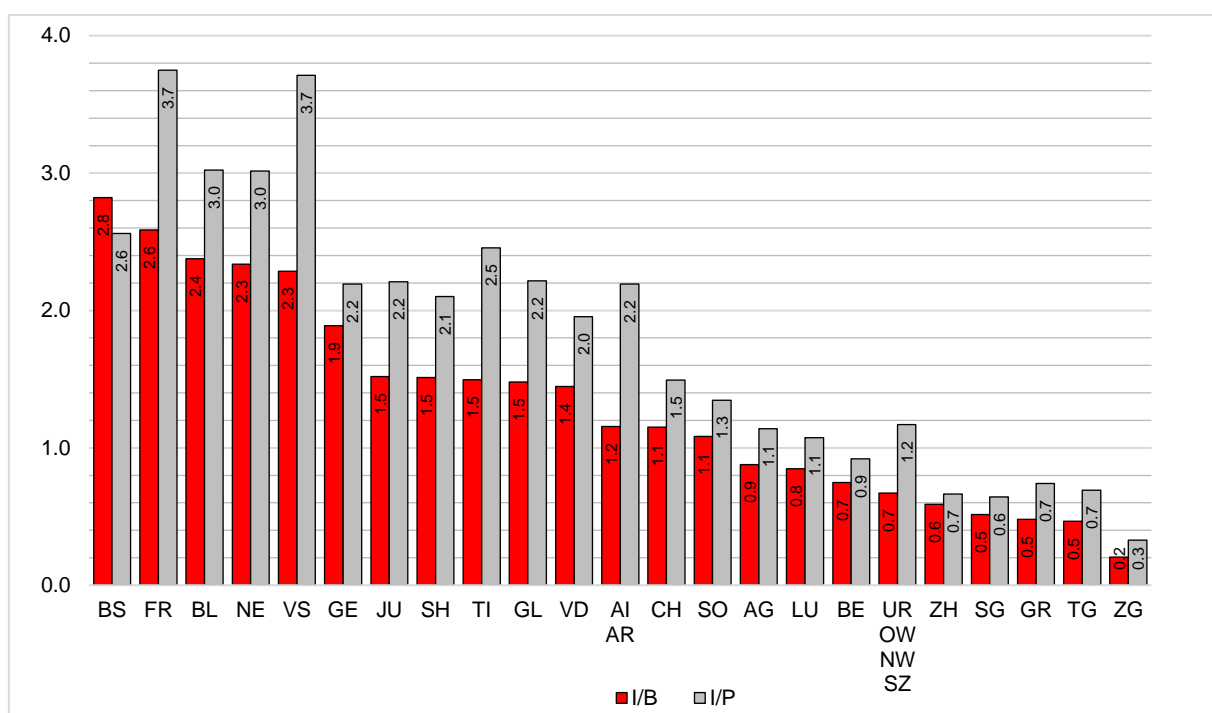
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
AG	2,00	2,00	2,67	4,00	4,00
AI/AR	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80
BE	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
BL	5,50	5,00	4,11	4,05	4,69
BS	6,20	5,85	6,05	7,00	7,00
FR	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00
GE	7,20	7,20	7,20	7,20	8,20
GL	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
GR	1,50	0,50	1,00	1,00	1,00
JU	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
LU	2,50	2,50	2,50	2,50	2,80
NE	4,40	4,30	4,30	4,00	3,30
SG	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
SH	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
SO	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
SZ/NW/OW/UR	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
TG	1,10	1,38	1,52	1,52	1,00
TI	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
VD	9,30	9,30	9,30	9,30	9,30
VS	7,00	7,00	6,15	6,15	7,00
ZG¹¹	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
ZH	10,10	9,31	7,29	7,86	7,22
Total	83,30	80,84	79,59	82,08	83,01

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe und Beschäftigte in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

¹¹ Im Kanton Zug werden gemäss Angaben des Kantons zusätzliche 40 Stellenprocente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt, welche nicht vom Bund mitfinanziert werden. Addiert mit den 40 Stellenprozenten, welche vom Bund mitfinanziert werden, wurden gemäss Angaben des Kantons Zug gesamthaft 80 Stellenprocente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro 10 000 Betriebe (I/B) und pro 100 000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2023^{12, 13}



Das BGSA und die VOSA gewähren den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung und Ausstattung ihrer Kontrollorgane. In der VOSA wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben.

Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen von 0,2 (ZG) bis 2,8 (BS) pro 10 000 Betriebe. Der nationale Durchschnitt liegt bei 1,1 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe und 1,5 Inspektorenstellen pro 100 000 Beschäftigte. Wobei die Kontrollintensität je nach Branche variiert und in den Risikobranchen entsprechend höher ist (siehe hierzu Kapitel 4.1.1, Abbildung 4.2).

3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten

Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist seit 2019 von 4,14 Millionen Franken auf 4,81 Millionen Franken im Jahr 2022 angestiegen. Die Bundesbeteiligung an den Lohnkosten der Kontrollorgane für das Jahr 2023 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt. Aktuell wird mit einer Finanzierung in der Höhe von 4,9 Millionen Franken gerechnet.

3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Für die Kosten der Kontrollen erheben die Kantone eine Gebühr bei den kontrollierten Personen, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Artikel 6 BGSA verletzt haben. Die Höhe dieser Gebühr hängt von dem für die Ermittlung des festgestellten Verstosses erforderlichen Kontrollaufwand ab und beträgt höchstens 150.00 Franken pro Stunde zuzüglich der entstandenen Auslagen. Den Gesamtbetrag dieser in Anwendung des BGSA bezogenen Gebühren weisen die Kantone in der Abrechnung gegenüber dem SECO aus.

¹² Die Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendete einzig Basel-Stadt namhaft Ressourcen für Kontrollen im Erotikgewerbe auf (206 Stellenprozente). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 4,94 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

¹³ Gemäss Angaben des Kantons Zug wurden neben den vom Bund mitfinanzierten 40 Stellenprozente weitere 40 Stellenprozente ohne finanzielle Beteiligung des Bundes für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt (vgl. Fussnote 11). Legt man den Berechnungen eine Basis von 0,8 Vollzeitstellen zu Grunde, so wurden im Ergebnis im Kanton Zug 0,7 Inspektoren pro 100 000 Beschäftigte und 0,4 Inspektorinnen bzw. Inspektoren pro 10 000 Betriebe eingesetzt.

In der Abrechnung der Kantone wird zudem der Gesamtbetrag der Bussen ausgewiesen, welche durch die in den Rechtsgebieten nach Artikel 6 BGSA zuständigen Behörden, basierend auf Sachverhaltsabklärungen des Kontrollorgans, verhängt wurden.

Die Gebühren und Bussen i.S.v. Artikel 16 BGSA können nur ausgesprochen werden, wenn den kontrollierten Personen oder Unternehmen eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte. Die Gebührenauflegung sowie die Angabe der effektiv eingenommenen Bussen sind somit wesentlich von den durch die Spezialbehörden festgestellten Verstössen und den entsprechend ausgesprochenen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Kontrollgegenstand nach Artikel 6 BGSA sowie dem Informationsfluss zwischen den sanktionierenden Behörden und dem Kontrollorgan abhängig.

Für das Berichtsjahr 2023 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in CHF)	Gebühren (in CHF)	Total (in CHF)
AG	7 700	3 692	11 392
AI/AR	0	0	0
BE	22 240	3 300	25 540
BL	6 750	35 250	42 000
BS	45 212	12 522	57 734
FR	27 110	5 700	32 810
GE	80 260	63 050	143 310
GL	500	225	725
GR	5 100	5 100	10 200
JU	31 634	7 320	38 954
LU	20 150	1 125	21 275
NE	11 200	2 775	13 975
SG	52 340	3 635	55 975
SH	5 250	8 693	13 943
SO	3 050	1 200	4 250
SZ	8 300	1 300	9 600
UR/OW/NW	4 400	1 050	5 450
TG	1 800	170	1 970
TI	31 605	7 721	39 326
VD	87 050	275 311	362 361
VS	21 550	133 088	154 638
ZG	7 000	3 250	10 250
ZH	16 275	3 100	19 375
CH	496 476	578 577	1 075 053

Gesamthaft nahmen die Kantone im Berichtsjahr CHF 1 075 053 an **Gebühren und Bussen** ein. Im Jahr 2022 belief sich das Total auf CHF 1 096 315. Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen lag 2023 somit leicht tiefer als im Jahr zuvor (-2 %).

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf CHF 496 476. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 112 902 (2022: CHF 609 378; -19 %). Diese Abnahme ist insbesondere auf die Kantone Freiburg (-CHF 54 315), Waadt (-CHF 33 350) und Wallis (-CHF 30 150) zurückzuführen. In diesen drei Kantonen gingen dennoch überdurchschnittlich hohe Bussenbeträge ein. Erneut haben mit Ausnahme von AI und AR alle Kantone im Berichtsjahr Busseneinnahmen verzeichnet.¹⁴

¹⁴ Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder ausgesprochenen Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf CHF 578 577. Der Gebührenbetrag erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 91 639 (2022: CHF 486 938). Diese Zunahme ist insbesondere auf die Kantone Waadt (+CHF 58 554) und Wallis (+CHF 28 899) zurückzuführen, welche auch die höchsten Gebührenbeträge im Jahr 2023 auswiesen. Im Berichtsjahr 2023 haben lediglich die Kantone AI und AR keine Gebühren eingenommen.

3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene

3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurden im Zusammenhang mit dem BGSA parlamentarische Vorstösse eingereicht und Gerichtsurteile gefällt.

a) Parlamentarische Vorstösse

Motion 21.3772 «Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattform-Ökonomie»¹⁵

Diese Motion wurde am 17. Juni 2021 von Nationalrätin Mattea Meyer eingereicht. Der Bundesrat wird darin beauftragt, dafür zu sorgen, dass auch Anbieter der Plattform-Ökonomie geltendes Arbeitsrecht einhalten und die kantonalen Arbeitsämter die Einhaltung des Arbeitsrechts kontrollieren und durchsetzen. Der Bundesrat hat am 8. September 2021 dazu Stellung genommen. Der Nationalrat hat die Motion am 2. Mai 2023 abgelehnt.

Parlamentarische Initiative 22.463 «Internetplattformen. Arbeitsbedingungen stabilisieren und Missbrauch bekämpfen»¹⁶

Nationalrat Christian Dandrès hat diese parlamentarische Initiative am 26. September 2022 im Nationalrat eingereicht. Ziel dieser parlamentarischen Initiative war es, die Arbeitsbedingungen im Bereich der Onlineplattformen zu stabilisieren und mit drei Massnahmen gegen Missbrauch vorzugehen. Die erste Massnahme sollte darin bestehen, die -- unter restriktiven Bedingungen -- widerlegbare Vermutung aufzustellen, dass Rechtsverhältnisse zwischen Internetplattformen und Personen, die über sie arbeiten, als Arbeitsverträge gelten. Die zweite Massnahme sah vor, den Arbeitnehmenden und den zuständigen Behörden erstens Transparenz über die Algorithmen, mit denen die Arbeit konzipiert und verwaltet wird, zweitens die Erfassung der Verbindungsdauer / Arbeitszeit und der Interaktionen auf der Applikation sowie den freien Zugang zu diesen Daten und drittens einen einfachen und kostenlosen Zugang zu diesen Daten für die Arbeitnehmenden via die Website der Plattform oder deren Smartphone-Applikation zuzusichern. Mit der dritten Massnahme schliesslich sollten die Nutzende der Plattformen die Möglichkeit haben, die Zugangsrechte einem oder mehreren Nutzendenkollektiven (Arbeitnehmende, Partner, Kundinnen und Kunden) zu übertragen. Der Nationalrat beschloss am 15. März 2023, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

b) Entscheide auf Bundesebene

Betreffend Uber-Fahrerinnen und -Fahrer: Uber muss AHV-Beiträge zahlen

In den Urteilen 9C_70/2022, 9C_71/2022, 9C_75/2022, 9C_76/2022 vom 16. Februar 2023¹⁷ hielt das Bundesgericht fest, dass die niederländische Gesellschaft Uber B.V. als Arbeitgeberin mit einer Betriebsstätte in der Schweiz verpflichtet ist, für die Fahrer von UberX, Uber-Black und UberVan AHV-Beiträge für das Jahr 2014 zu bezahlen. Dasselbe gilt für Rasier Operations B.V. in Bezug auf die Uber-Pop-Fahrerinnen und -Fahrer. Beide Gesellschaften sind verpflichtet, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich Angaben zu den ausgerichteten Löhnen zu liefern. Damit hat das Bundesgericht die Beschwerden von Uber gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich abgewiesen und diejenigen der Ausgleichskasse teilweise gutgeheissen.

¹⁵ [21.3772 | Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattformökonomie | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

¹⁶ [22.463 | Internetplattformen. Arbeitsbedingungen stabilisieren und Missbrauch bekämpfen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

¹⁷ [Urteil des Bundesgerichts 9C_70/2022 und 9C_76/2022 vom 16. Februar 2023 sowie Urteil des Bundesgerichts 9C_71/2022 und 9C_75/2022 vom 16. Februar 2023;](#) für weiterführende Informationen siehe Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 22. März 2023.

Betreffend Uber Eats und eat.ch: Essenslieferungen über eine Internetplattform sind kein Postdienst

In den Urteilen A-4350/2022¹⁸ und A-4721/2021¹⁹ vom 3. Januar 2024 stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Gesetzgeber mit der Unterstellung von Express- und Kurierdiensten unter das Postgesetz nicht von der Bundesverfassung abweichen wollte. Der Güter- sowie der Stückguttransport – zu denen auch Essenslieferungen zählen – fallen demnach nicht unter das Postgesetz. Somit sind Essenslieferungen nicht mit Postsendungen gleichzusetzen. Folglich hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass für Uber Portier B.V. sowie eat.ch GmbH die Meldepflicht von Anbieterinnen von Postdiensten nicht gilt, da keine Postsendungen vorliegen. Beide Urteile dürften ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Betreffend Unterzeichnung des Protokolls

Im Urteil 2C_588/2022 vom 3. Juli 2023²⁰ ist das Bundesgericht der Frage nachgegangen, ob die in Artikel 9 Absatz 2 BGSA verlangte Unterzeichnung des Protokolls bzw. des Kontrollberichts nur um eine Ordnungsvorschrift handelt oder ob das Protokoll ohne Unterschrift gar nicht gültig ist (Gültigkeitsvorschrift). Nach Analyse der verschiedenen Methoden zur Gesetzesauslegung kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die in Artikel 9 Absatz 2 BGSA verankerte Pflicht für die Inspektorinnen und Inspektoren, «das Protokoll unverzüglich von den kontrollierten Personen unterzeichnen [zu] lassen» als blosse Ordnungsvorschrift aufzufassen ist, mit der die Beweiskraft der in dieser Bestimmung verlangten Protokolle verbessert werden soll. Des Weiteren sei im betreffenden Fall davon auszugehen, dass das nicht unterzeichnete Protokoll des Arbeitsinspektorats dennoch Beweiskraft hat, da die Äusserungen der verschiedenen bei der Kontrolle anwesenden Personen völlig deckungsgleich waren.

c) NAV Hauswirtschaft

Aufgrund der Teuerung hat der Bundesrat am 29. November 2023 entschieden, die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) anzupassen und die darin vorgesehenen Mindestlöhne zu erhöhen.²¹

Die neuen Mindestlöhne sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Neu beträgt der Mindestlohn pro Stunde brutto, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage für die Kategorie «ungelernt» CHF 19.95, für die Kategorie «ungelernt mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft» oder die Kategorie «gelernt mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)» CHF 21.85 und für die Kategorie «gelernt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)» CHF 24.05.

3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonsebene

Kantonale Urteile betreffend Uber-Fahrerinnen und -Fahrer: Anwendung des Arbeitsgesetzes und Einhaltung der Verfahren im Bereich Ausländerrecht

In ihrem Urteil GE.2022.0279²² vom 29. Juni 2023 kam die verwaltungs- und öffentlich-rechtliche Abteilung des Waadtländer Kantonsgerichts zum Schluss, dass sich die Kurierinnen und Kuriere von Uber Eats effektiv in einem Subordinationsverhältnis befinden (insbesondere Kontrolle über die Tätigkeit, Obergrenzen für die Lieferpreise, wobei das Gericht sich am BGE 2C_575/2020 vom 30.5.2022 in Sachen Uber orientierte) und somit Teil einer Organisation sind, über die sie nicht selbst bestimmen können. Entsprechend gilt Uber als Arbeitgeberin im Sinne des Arbeitsgesetzes mit allen damit einhergehenden Pflichten. Dieses Urteil wurde nicht ans Bundesgericht weitergezogen und ist somit in Kraft.

¹⁸ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4350/2022 vom 3. Januar 2024.

¹⁹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4721/2021 vom 3. Januar 2024.

²⁰ Urteil des Bundesgerichts 2C_588/2022 vom 3. Juli 2023 (nur auf Französisch verfügbar).

²¹ Siehe Medienmitteilung des SECO vom 29. November 2023: [Mindestlöhne für Hausangestellte werden erhöht \(admin.ch\)](#).

²² Urteil der verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Abteilung des Waadtländer Kantonsgerichts GE.2022.0279 vom 29. Juni 2023 (nur auf Französisch verfügbar).

Im Urteil GE.2022.0278²³ vom 4. Dezember 2023 hat die verwaltungs- und öffentlich-rechtliche Abteilung des Waadtländer Kantonsgerichts den Entscheid der Generaldirektion für Beschäftigung und Arbeitsmarkt des Kantons Waadt (DGEM) bestätigt, in dem Uber Eats verpflichtet wird, bei der Anstellung von ausländischen Arbeitskräften die geltenden Verfahren einzuhalten. Anderenfalls würden neue Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zukünftig abgelehnt. Ausserdem kam das Gericht ebenfalls zum Schluss, dass Uber Eats eine Arbeitgeberin im Sinne des Ausländerrechts sei und dass es für das Sanktionssystem gemäss Artikel 122 AIG gar nicht ausschlaggebend ist, ob einem Unternehmen zuvor der Status als Arbeitgeberin anerkannt wurde. Auch eine erste gebührenfreie Aufsichtskontrolle sei im AIG nicht vorgesehen.

4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

4.1 Kontrolltätigkeit

4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

Das Kontrollvolumen hat im Berichtsjahr im Vergleich zu 2022 leicht abgenommen. Die Kontrollzahlen haben sich im Vorjahresvergleich insgesamt um rund 1 % (-117 Betriebskontrollen) reduziert, lagen jedoch mit 13 644 Betriebskontrollen über dem Vorpandemieniveau (2019: 12 181; +12 %). In den letzten fünf Jahren wurden pro Jahr im Schnitt 12 399 Betriebe auf Verstösse gegen das BGSA kontrolliert.

Allgemeines

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet.²⁴

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2023 wurden gesamtschweizerisch 13 644 BK und 43 563 PK durchgeführt. Tabelle 4.1 zeigt die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2021 bis 2023 auf.

²³ Urteil der verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Abteilung des Waadtländer Kantonsgerichts GE.2022.0278 vom 4. Dezember 2023 (nur auf Französisch verfügbar).

²⁴ Als Arbeitsstätte gilt gemäss der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) entspricht einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens (Werkstatt, Fabrik usw.), das sich an einem bestimmten Ort befindet. Dieser Ort ist topografisch bestimmbar. Dort führen eine oder mehrere Personen Tätigkeiten für dasselbe Unternehmen aus. Die Begriffe "Arbeitsstätte" und "Betrieb" sind gleichwertig. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst.

Tabelle 4.1: Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2021–2023 nach Kanton

	Anzahl BK 2021	Anzahl BK 2022	Anzahl BK 2023		Anzahl PK 2021	Anzahl PK 2022	Anzahl PK 2023
AG	617	693	775		1470	1688	1738
AI/AR	14	61	53		32	82	195
BE	649	786	603		1762	1709	1113
BL	608	611	632		804	737	719
BS	1251	1006	1326		2815	2056	2323
FR	542	590	633		1161	1161	2270
GE	716	542	448		3966	5668	5058
GL	33	48	36		102	216	537
GR	508	499	310		1528	727	511
JU	313	213	321		772	441	594
LU	467	384	251		902	701	606
NE	216	292	328		657	874	793
SG	218	253	460		639	606	1117
SH	167	178	236		342	592	563
SO	156	205	192		259	357	347
SZ	273	275	280		500	551	525
UR/OW/NW ²⁵	215	210	212		403	390	432
TG	242	234	230		473	443	414
TI	1180	2738	2340		814	3548	4011
VD	1506	1649	1847		8478	12 929	12 295
VS	540	670	478		3499	3847	4685
ZG	66	56	82		169	125	142
ZH	1565	1568	1571		2661	2477	2575
CH	12 062	13 761	13 644		34 208	41 925	43 563

Die Betriebskontrollen haben gesamtschweizerisch im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen (zu 2022 um - 0.9 %). Neben dem Kanton Tessin (17 % der Kontrollen) wurden vor allem in den Kantonen Waadt (14 % der Kontrollen), Zürich (12 % der Kontrollen) sowie Basel-Stadt (10 % der Kontrollen) zahlreiche Kontrollen durchgeführt. Die höchsten Zunahmen verzeichneten die Kantone Basel-Stadt (+320 BK), St. Gallen (+207 BK) und Waadt (+198 BK), Abgenommen hat das Kontrollvolumen insbesondere in den Kantonen Tessin (-398 BK), Wallis (-192 BK) und Graubünden (-189 BK).

Die Anzahl Personenkontrollen haben im Vergleich zu 2022 um fast 4 % (+1638) zugenommen. Verschiedene Kantone erhöhten das personenbezogene Kontrollniveau deutlich. Im Vergleich zum Vorjahr haben folgende Kantone die Kontrollen ausgebaut: Fribourg (+1109 PK), Wallis (+838 PK) und St. Gallen (+511 PK). Abnahmen der Anzahl Personenkontrollen wurden in den Kantonen Waadt (-634 PK), Genf (-610 PK) und Bern (-596 PK) verzeichnet.

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

²⁵ Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang II).

Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Arbeitsstätten resp. pro 10 000 Beschäftigte im Jahr 2023^{26, 27}

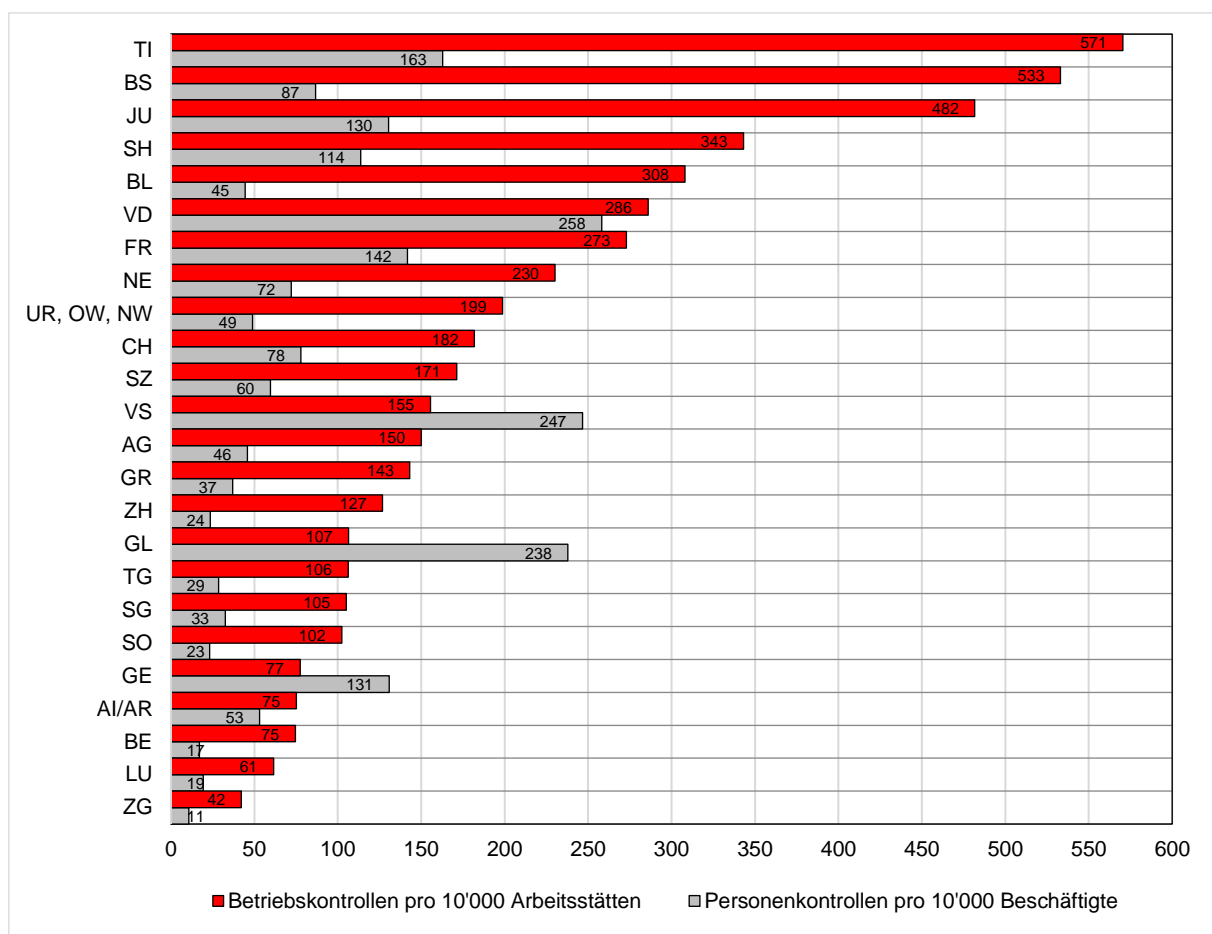


Abbildung 4.1 gibt einen Überblick über die Kontrollintensität in den Kantonen. Die Kantone führten zwischen 42 (ZG) und 571 (TI) **Betriebskontrollen** pro 10 000 Betriebe durch. Der schweizerische Durchschnitt lag bei 182 Kontrollen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Kontrollintensität damit leicht gesunken (2022: 187 Betriebskontrollen pro 10 000 Betriebe; 2021: 158 Betriebskontrollen pro 10 000 Betriebe). In der Kontrolldichte bestehen erfahrungsgemäss erhebliche kantonale Unterschiede, da die Kantone im Rahmen der Umsetzung des BGSA über einen grossen Handlungsspielraum verfügen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Waadt (258), Wallis (247) und Glarus (238) auf. Die geringste Dichte wurde in den Kantonen Zug (11), Bern (17) und Luzern (19) verzeichnet. Der schweizerische Durchschnitt lag 2023 bei 78 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte. Die Kontrollintensität bei den Personenkontrollen ist damit im Vergleich zu 2022 leicht gestiegen (2022: 76 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte; 2021: 65 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte).

Kontrolliert wurden im Jahr 2023 erneut grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (41 210), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2353) weiterhin tiefer ausfiel. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden arbeitete in Coiffeursalons und Kosmetikinstituten (25 %), im Baunebengewerbe (19 %), im Gastgewerbe (13 %) oder im Handel (13 %). Die meisten Kontrollen von

²⁶ Vgl. Anhang IV. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

²⁷ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Tessin (23 %), Basel-Stadt (11 %) sowie Graubünden (9 %) durchgeführt.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Die Kantone setzen jeweils regionale Kontrollschwerpunkte, um den lokalen Gegebenheiten sowie der Branchenzusammensetzung Rechnung zu tragen. Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell wiederum beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 63 % aller Betriebskontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen (vgl. Tabelle 4.2). Auch in den Coiffeursalons und Kosmetikinstituten und der Branchengruppe «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung» wurden zahlreiche Kontrollen durchgeführt (7 % bzw. 5 % der Kontrollen).

Tabelle 4.2: Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2021–2023

	BK 2021	BK 2022	BK 2023	PK 2021	PK 2022	PK 2023
Landwirtschaft	256	301	227	1319	1300	1639
Gartenbau	169	237	174	673	457	464
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	492	546	562	1852	2628	1'926
Bauhauptgewerbe	1332	1314	1262	3373	3223	3'137
Baunebengewerbe	3102	3762	3615	6781	7826	7265
Handel	1447	1724	1464	4390	4434	4556
Gastgewerbe	1412	2117	2268	4767	7559	12 558
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	346	302	370	1841	3391	1095
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	696	657	627	2316	4388	2684
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	353	446	399	561	585	570
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	28	25	26	85	88	45
Reinigungsgewerbe	236	302	252	666	737	835
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	25	18	42	82	27	88
Unterrichtswesen	47	52	59	509	229	379
Gesundheits- und Sozialwesen	203	133	178	1086	694	1324
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung	295	307	360	851	830	1630
Erotikgewerbe	460	449	536	1104	1094	938
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	470	661	919	897	1022	2022
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	693	408	304	824	558	408
Total	12 062	13 761	13 644	34 208	41 925	43 563

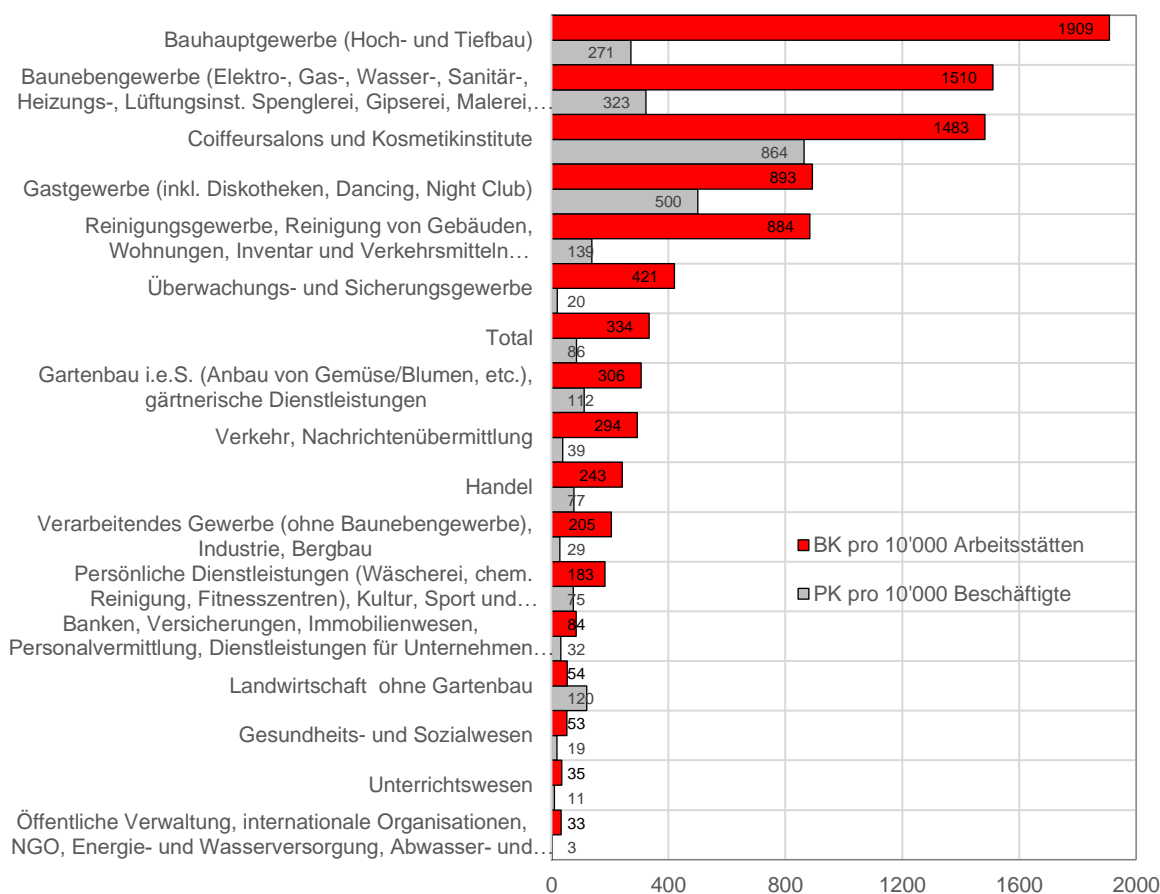
Tabelle 4.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen der letzten drei Jahre auf. Was die Entwicklung der Kontrolltätigkeit in einzelnen Branchen betrifft, resultierte bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten die höchste Zunahme der Betriebskontrollen (+258 BK; +39 %) im Vergleich zum Vorjahr. Auch die Anzahl Personenkontrollen hat im Vergleich zu 2022 bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten stark zugenommen (+1000 PK; +98 %). Zugenommen hat die Kontrolltätigkeit auch im Gastgewerbe (+151 BK; +7 %). Es wurden insbesondere deutlich mehr Personen (+ 4999 PK, + 66 %) kontrolliert. Eine Abnahme bei den Betriebskontrollen wurde namentlich im Handel (-260 BK; -15 %) und Baunebengewerbe (-147 BK; -4 %) verzeichnet. Bei den Personenkontrollen nahm die Kontrolltätigkeit am stärksten in den Bereichen «Verkehr, Nachrichtenübermittlung» (-2296 PK; -68 %) und

«Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung» (-1704 PK; -64 %) ab.

Wie Abbildung 4.2 darlegt, wurde im Bauhaupt-, Bauneben- sowie im Coiffeur- und Kosmetikgewerbe überdurchschnittlich intensiv kontrolliert. Auch im Reinigungs- und Gastgewerbe war die Kontrollintensität überdurchschnittlich hoch. Eine geringe Kontrolldichte ist auch dieses Jahr in den Bereichen Unterrichtswesen, öffentliche Verwaltung und im Gesundheits- und Sozialwesen festzustellen.

Schliesslich gilt es festzuhalten, dass diese Zahlen aufzeigen, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten. Sie geben hingegen nicht das tatsächliche Ausmass der Schwarzarbeit wieder.

Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2023^{28, 29}



²⁸ Für den Vergleich wurden die STATENT-Daten des Jahres 2018 verwendet. Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10 000 Arbeitsstätten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2018 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen. Einzelunternehmen wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

²⁹ Die Branchen Personalverleih, Dienstleistungen für private Haushalte und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten. Einzelunternehmen mit einem Beschäftigten sind ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan nach der Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hat und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da anlässlich einer Kontrolle alle Kontrollgegenstände gemäss Artikel 6 BGSA zu prüfen sind, können sich bei einer Betriebs- oder Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles steht selten abschliessend fest, ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung einer Schwarzarbeitskontrolle und haben als solche lediglich einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits spielt die Kontrollstrategie der Kantone eine Schlüsselrolle. Hier ist beispielsweise relevant, ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt. Andererseits hängt die Zahl der Verdachtsmomente auch davon ab, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Somit weisen Kantone, welche Rücksprache mit den Spezialbehörden nehmen, tendenziell eine geringere Anzahl an Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und folglich weniger Fälle weitergeleitet werden.

Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment betrug im Jahr 2023 total 4178, was einer Zunahme von 82 bzw. 2 % gegenüber 2022 entspricht. Im Vergleich zum leicht tieferen Kontrollvolumen hat die Anzahl Verdachtsmomente also überproportional zugenommen.

In Tabelle 4.3 ist die Entwicklung der Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment nach Kantonen ersichtlich. In vielen Kantonen haben die Verdachtsmomente leicht zugenommen oder sind stabil geblieben.

Tabelle 4.3: Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2021–2023

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2021	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2022	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2023
AG	127	146	151
AI/AR	14	61	5
BE	527	430	383
BL	281	278	297
BS ³⁰	856	564	696
FR	227	232	217
GE	301	185	129
GL	14	10	8
GR	96	62	62
JU	60	6	74
LU	203	164	169
NE	34	47	48
SG	43	31	77
SH	151	153	187
SO	65	98	120
SZ	45	30	36
UR/OW/NW	29	30	22
TG	59	61	26
TI	316	195	289
VD	187	271	293
VS	166	177	225
ZG	66	56	72
ZH	731	809	592
CH	4598	4096	4178

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt: Wie Tabelle 4.4 aufzeigt, führten 2023 knapp 32 % der Betriebskontrollen zu mindestens einem Verdachtsmoment. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr auf ähnlichem Niveau (2022: 30 %).

³⁰ Die Zahlen des Kantons Basel-Stadt umfassen keine Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2023 940. In den Jahren 2021 sowie 2022 waren es 1146 resp. 1006.

Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2023

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmoment / Anzahl BK	Auf Verdacht beruhende BK ³¹
AG	775	151	19 %	80 %
AI/AR	53	5	9 %	70 %
BE	603	383	64 %	10 %
BL	632	297	47 %	70 %
BS ³²	935	696	74 %	70 %
FR	633	217	34 %	30 %
GE	448	129	29 %	30 %
GL	36	8	22 %	80 %
GR	310	62	20 %	20 %
JU	321	74	23 %	40 %
LU	251	169	67 %	90 %
NE	328	48	15 %	20 %
SG	460	77	17 %	30 %
SH	236	187	79 %	90 %
SO	192	120	63 %	90 %
SZ	280	36	13 %	20 %
UR/OW/NW	212	22	10 %	20 %
TG	230	26	11 %	30 %
TI	2340	289	12 %	40 %
VD	1847	293	16 %	20 %
VS	478	225	47 %	50 %
ZG	82	72	88 %	50 %
ZH	1571	592	38 %	20 %
CH	13 253	4178	32 %	-

Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment betrug im Jahr 2023 8562. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt: Aus Tabelle 4.5 wird ersichtlich, dass sich bei 20 % der kontrollierten Personen mindestens ein Verdachtsmoment eines Verstosses gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht ergeben hat. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment damit erneut gesunken (2022: 23 %).

³¹ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

³² Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikbereich.

Tabelle 4.5: Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2023

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment / Anzahl PK
AG	1738	459	26 %
AI/AR	195	14	7 %
BE	1113	648	58 %
BL	719	324	45 %
BS ³³	1673	1433	86 %
FR	2270	429	19 %
GE	5058	291	6 %
GL	537	201	37 %
GR	511	134	26 %
JU	594	110	19 %
LU	606	512	84 %
NE	793	75	9 %
SG	1117	213	19 %
SH	563	449	80 %
SO	347	120	35 %
SZ	525	42	8 %
NW/OW/UR	432	33	8 %
TG	414	33	8 %
TI	4011	350	9 %
VD	12 295	704	6 %
VS	4685	1017	22 %
ZG	142	142	100 %
ZH	2575	829	32 %
CH ³⁴	42 913	8562	20 %

Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Im Jahr 2023 haben sich 4063 Verdachtsmomente im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 4456 im Bereich des Ausländerrechts und 3981 im Bereich des Quellensteuerrechts ergeben (vgl. Tabelle 4.6).

Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2022–2023

	2022	2023
Sozialversicherungsrecht	4309	4063
Ausländerrecht	5066	4456
Quellensteuerrecht	3772	3981
Total	13 147	12 500

Die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht ist im Kontrolljahr 2023 im Vergleich zu 2022 gesunken (-246; -6 %). Die Kantone Bern (-479), Basel-Stadt (-250) und Thurgau (-114) wiesen eine vergleichsweise starke Abnahme an Verdachtsmomenten in diesem Rechtsbereich auf. Insgesamt sind die Verdachtsfälle in diesem Bereich in einer Mehrheit der Kantone stabil geblieben. In den Kantonen Wallis (+394) und St. Gallen (+111) wurden deutlich mehr Verdachtsmomente bei den Kontrollen festgestellt. Die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts haben gegenüber dem Vorjahr erneut am stärksten abgenommen (-610; -12 %). Ins Gewicht fallen dabei vor allem die Abnahmen

³³ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

³⁴ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Personenkontrollen im Erotikgewerbe des Kantons BS.

an Verdachtsmomenten in den Kantonen Basel-Stadt (-622), Zürich (-216) und Genf (-116). In gewissen Kantonen haben die Verdachtsmomente in diesem Rechtsgebiet dagegen zugenommen: Dazu gehören u. a. die Kantone Luzern (+160) und Tessin (+105). Im Quellensteuerrecht ist die Zahl der Verdachtsmomente gestiegen (+209; +6 %). Die höchsten Zunahmen im Vergleich zu 2022 wurden in den Kantonen Waadt (+197) und Wallis (+147) registriert. Die stärksten Abnahmen verzeichneten die Kantone Basel-Stadt (-318) und Zürich (-116).

Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2023

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	Auf Verdacht beruhende BK
AG	1 738	350	48	180	80 %
AI/AR	195	0	0	14	70 %
BE	1 113	338	87	504	10 %
BL	719	46	286	27	70 %
BS ³⁵	1 673	447	530	456	70 %
FR	2 270	364	135	231	30 %
GE	5 058	62	226	8	30 %
GL	537	146	7	189	80 %
GR	511	112	80	110	20 %
JU	594	44	75	34	40 %
LU	606	124	388	0	90 %
NE	793	40	11	24	20 %
SG	1 117	178	71	130	30 %
SH	563	224	444	205	90 %
SO	347	38	91	42	90 %
SZ	525	5	36	2	20 %
NW/OW/UR	432	1	32	0	20 %
TG	414	25	15	19	30 %
TI	4 011	205	176	103	40 %
VD	12 295	172	354	655	20 %
VS	4 685	639	417	429	50 %
ZG	142	142	142	142	50 %
ZH ³⁶	2 575	313	555	125	20 %
CH³⁷	42 913	4015	4206	3629	-

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese Zahl zu relativieren ist, da sich die Verfahren über einen längeren Zeitraum und somit über die Berichtsperiode hinaus erstrecken können.³⁸

³⁵ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

³⁶ Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichterstattungsformular erfolgt.

³⁷ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons BS.

³⁸ Vgl. Ausführungen in Kap. 4.1.3.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus den Abnahmen der Verdachtsmomente nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2023 tatsächlich weniger Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht erfolgt sind.

4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

Allgemeines

Die abschliessende Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden. Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie – seit 2010 – die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen³⁹ aufgezeigt, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt Anhaltspunkte darüber, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 1. Januar 2018 sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan über in Rechtskraft erwachsene Entscheide und Urteile zu informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

Es ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

In Tabelle 4.8 ist die Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2021 bis 2023 ersichtlich. Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich dabei wie folgt: Im Jahr 2023 wurde eine Zunahme der Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane in allen Rechtsgebieten verzeichnet (+897 Rückmeldungen; +30 %). Die grösste absolute Zunahme resultierte im Bereich Ausländerrecht (+578 Rückmeldungen bzw. +31 %). Auch im Quellensteuerrecht gingen deutlich mehr Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen bei den Kontrollorganen ein (+251 Rückmeldungen bzw. +55 %). Im Sozialversicherungsrecht nahmen die Rückmeldungen um 10 % zu (+68 Rückmeldungen).

Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2021–2023

	2021	2022	2023	Veränderung 2022 zu 2023
Sozialversicherungsrecht	781	698	766	68
Ausländerrecht	1978	1893	2471	578
Quellensteuerrecht	502	453	704	251
Total	3261	3044	3941	897

³⁹ Als informelle Verwaltungshandlungen werden einvernehmliche Lösungen zwischen der Verwaltung und den kontrollierten Personen bezeichnet, die von der Rechtsordnung nicht explizit vorgesehen sind (z. B. Kooperation und Mediation).

Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen (4.9 und 4.10) geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.

Tabelle 4.9: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2023

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO		Verletzung Melde-/Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständigerwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	2	0	0	1	0	0
AI/AR	0	0	0	0	0	0
BE	18	1	6	1	0	0
BL	1	0	0	0	0	0
BS	28	8	11	2	0	1
FR	7	0	0	0	0	0
GE ⁴⁰	52	0	0	0	0	0
GL	2	0	1	0	0	0
GR	3	0	1	0	0	0
JU	3	3	0	1	0	0
LU	48	4	10	100	0	0
NE	10	7	0	24	0	0
SG	3	0	3	0	3	0
SH	6	2	2	0	0	0
SO	0	0	0	0	0	0
SZ	0	0	0	0	0	0
UR/OW/ NW	0	0	0	0	0	0
TG	0	0	0	0	0	0
TI	285	0	0	4	0	0
VD	8	0	0	0	0	0
VS	35	8	26	16	0	0
ZG	5	0	0	0	0	0
ZH	3	0	0	1	0	0
CH	519	33	60	150	3	1

⁴⁰ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2023 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

Die Tabelle 4.9 liefert eine Übersicht über die Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Wie letztes Jahr erhielten die Kontrollorgane die meisten Rückmeldungen von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht im Bereich AHV/IV/EO. Betreffend nicht erfüllter Melde- und Beitragspflicht von Selbständigerwerbenden sind insgesamt 33 Rückmeldungen eingegangen (+16 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). 55 % der Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO entfallen auf den Kanton Tessin (285). Auch Genf (52), Luzern (48) und das Wallis (35) erhielten vermehrt Rückmeldungen in diesem Gebiet.

150 Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen (-13 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Den Grossteil der Rückmeldungen haben die Kontrollorgane der Kantone Luzern (100), Neuenburg (24) und Wallis (16) erhalten.

Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen liegen 2023 erneut auf tiefem Niveau (3 Rückmeldungen). Gleiches gilt für die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Invalidenversicherung mit einer Rückmeldung.

Aus Tabelle 4.10 wird ersichtlich, wie viele Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende je Kanton von den Sanktionen der Ausländer- und Quellensteuerbehörden betroffen waren. Ebenfalls ersichtlich ist, dass Arbeitgebende stärker von den Sanktionen betroffen waren als Arbeitnehmende.

Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2023

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten nach Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/ Selbständigerwerbende
AG	12	1	12	3
AI/AR	0	0	0	0
BE	31	3	59	31
BL	99	3	165	2
BS	26	6	44	43
FR	13	1	7	9
GE ⁴¹	229	0	515	4
GL	1	1	1	0
GR	9	4	14	7
JU	40	6	31	14
LU	26	16	43	13
NE	11	0	0	23
SG	25	1	36	6
SH	12	10	11	4
SO	7	63	0	0
SZ	3	0	4	0
UR/OW/NW	1	0	1	0
TG	2	0	2	1
TI	182	24	150	268
VD	160	0	186	274
VS	85	6	0	2
ZG	18	7	27	0
ZH	18	0	1	0
CH	1010	152	1309	704

Im Bereich des Ausländerrechts betrafen rund 53 % aller Rückmeldungen bezüglich Verletzungen von Melde- und Bewilligungspflichten die Arbeitnehmenden. Rund 41 % der Rückmeldungen bezogen sich auf Arbeitgebende und rund 6 % der zurückgemeldeten Verstösse wurden gegenüber den Selbständigerwerbenden festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Spezialbehörden im Bereich der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitgebenden 33 % (+253) mehr Verstösse gemeldet. Auch bei den Selbständigerwerbenden nahm die Anzahl Meldungen zu (+64; +73 %). Bezüglich der Arbeitnehmenden erhielten die Kontrollorgane ebenfalls mehr Verstössrückmeldungen (+261; +25 %). Die meisten Rückmeldungen im Ausländerrecht erhielten erneut die Kantone Genf (744), Tessin (356) und Waadt (346). Im Quellensteuerrecht ist die Anzahl Rückmeldungen gegenüber dem vorhergehenden Kontrolljahr ebenfalls gestiegen (+251 Rückmeldungen). Knapp 77 % der Rückmeldungen in diesem Bereich entfallen auf die Kantone Waadt (274) und Tessin (268).

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen und unterliegen den üblichen jährlichen Schwankungen.

⁴¹ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2023 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

4.2 Koordinationstätigkeit

4.2.1 Allgemein

Unter dem Begriff «Koordinationstätigkeit» wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Vornahme von Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass jeweils nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den beiden anderen Rechtsgebieten. Durch die Koordinationstätigkeit, d. h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird die Koordinationstätigkeit im vorliegenden Bericht ausgewiesen.

4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Berichtsjahr 2023 wurden gesamtschweizerisch über alle Branchen hinweg 4342 vermutete Verstösse direkt an die Spezialbehörden weitergeleitet. Somit wurden im Vergleich zum Vorjahr 723 Hinweise (-14 %) weniger direkt weitergeleitet.

Tabelle 4.11 zeigt die nach Branchen aufgeschlüsselten Zahlen direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle. Die höchste Anzahl direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle verzeichnen wie bereits im Vorjahr das Gastgewerbe (851 Hinweise) sowie das Bauhaupt- und Baunebengewerbe (706 bzw. 697 Hinweise). Die stärkste Zunahme in absoluten Zahlen verzeichnet im Vorjahresvergleich das Bauhauptgewerbe (+150 Hinweise; +27 %). Die stärkste Abnahme der direkt weitergeleiteten Hinweise ist im Erotikgewerbe zu beobachten (-292 Hinweise; -69 %).

Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2019–2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Branchen	2019	2020	2021	2022	2023
Landwirtschaft	204	157	86	91	43
Gartenbau	76	144	49	42	32
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	138	141	71	79	139
Bauhauptgewerbe	694	523	431	556	706
Baunebengewerbe	1299	1218	828	893	697
Handel	559	515	365	380	314
Gastgewerbe	1204	929	667	897	851
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	274	215	164	225	174
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	230	186	305	233	213
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	115	92	70	166	148
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	11	13	9	33	11
Reinigungsgewerbe	128	145	136	176	173
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	14	5	3	16	20
Unterrichtswesen	16	13	15	35	24
Gesundheits- und Sozialwesen	101	101	74	151	93
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung	216	161	202	194	278
Erotikgewerbe	320	180	338	425	133
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	215	175	358	306	169
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	248	185	163	168	124
Total	6062	5098	4334	5065	4342

4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Aus Tabelle 4.12 sind die nach Kanton und Rechtsgebiet aufgeschlüsselten Weiterleitungen ohne vorgängige Sachverhaltsabklärung durch das Kontrollorgan ersichtlich. Rund 46 % aller direkt weitergeleiteten Hinweise erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht (1988 Hinweise). Rund 31 % erfolgten im Bereich Quellensteuerrecht (1367 Hinweise) und 23 % im Ausländerrecht (987 Hinweise). Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Abnahme der direkt übermittelten Verdachtsfälle in absoluten Zahlen im Bereich Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (-353 Hinweise; -15 %). Im Bereich Quellensteuerrecht wurden 191 Hinweise weniger direkt weitergeleitet (-12 %). Die kleinste Abnahme ist mit -179 Hinweisen im Ausländerrecht zu verzeichnen (-15 %).

Die höchste Anzahl direkter Weiterleitungen verzeichnete wiederum der Kanton Zürich (2141 Hinweise). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung der Vollzugsorganisation in den einzelnen Kantonen.

Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Absolute Veränderung 2022–2023	Relative Veränderung 2022–2023 in %
AG	4	19	11	34	-6	-15
AI/AR	0	4	12	16	7	78
BE	66	121	61	248	-16	-6
BL	3	89	22	114	14	14
BS	225	40	4	269	-37	-12
FR ⁴²	0	0	0	0	0	0
GE	30	21	2	53	9	20
GL	7	146	191	344	144	72
GR	12	9	1	22	16	267
JU	1	1	0	2	2	0
LU	83	154	11	248	-854	-77
NE ⁴³	11	16	24	51	34	200
SG	55	53	49	157	-66	-30
SH	12	2	1	15	-2	-12
SO	1	7	0	8	1	14
SZ	3	4	2	9	-2	-18
OW/NW/UR	2	2	1	5	2	67
TG	4	0	0	4	-11	-73
TI	105	151	70	326	-110	-25
VD ⁴⁴	22	2	0	24	2	9
VS	0	0	0	0	-1	-100
ZG	84	84	84	252	-120	-32
ZH	257	1063	821	2141	271	14
CH	987	1988	1367	4342	-723	-14

⁴² Im Kanton Freiburg wird die Koordinationstätigkeit nicht ausgewiesen, da sie eine untergeordnete Rolle spielt. Den Meldungen über einen Verdacht auf Schwarzarbeit geht systematisch eine Kontrolle voraus.

⁴³ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁴⁴ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Der Vergleich der Anzahl Verdachtsfälle im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.12) und der Anzahl Verdachtsmomente im Rahmen der Kontrolltätigkeit (Tabelle 4.6) zeigt, dass innerhalb der Kontrolltätigkeit in allen drei Rechtsgebieten mehr Verdachtsmomente festgestellt wurden als im Rahmen der Koordinationstätigkeit (+3469 Verdachtsfälle im Ausländerrecht, +2614 Verdachtsfälle im Quellensteuerrecht und +2075 Verdachtsfälle im Sozialversicherungsrecht).

Gesamtschweizerisch wurden im Berichtsjahr 2023 total 16 842 Verdachtsfälle von den kantonalen Kontrollorganen an die Spezialbehörden übermittelt (12 500 Hinweise im Rahmen der Kontrolltätigkeit und 4342 Hinweise im Rahmen der Koordinationstätigkeit; -1370 Hinweise bzw. -7.5 % im Vergleich zu 2022).

4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Tabelle 4.13 zeigt, dass im Berichtsjahr 2023 die Spezialbehörden den kantonalen Kontrollorganen aufgrund der direkt weitergeleiteten Hinweise gesamtschweizerisch total 986 festgestellte Verstösse gemeldet haben. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um rund ein Prozent (2022: 972 festgestellte Verstösse; +14 Rückmeldungen).

Die meisten Rückmeldungen über Verstösse, die ohne vorgängige Kontrollen durch das kantonale Kontrollorgan festgestellt wurden, erfolgten im Bereich Ausländerrecht (50 %). Rund 41 % der Rückmeldungen erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht und 9 % im Bereich Quellensteuerrecht. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Bereich des Sozialversicherungsrecht eine Zunahme um 44 % zu verzeichnen. Diese ist insbesondere auf den Kanton Zürich zurückzuführen (+43 Rückmeldungen), welcher im Jahr 2022 eine deutliche Abnahme verzeichnet hatte. Im Bereich des Quellensteuerrechts meldeten die Spezialbehörden 79 festgestellte Verstösse weniger zurück (-46 %). Ebenfalls eine Abnahme ist auch im Ausländerrecht zu verzeichnen (-32 Rückmeldungen; -6 %).

Am meisten Rückmeldungen erfolgten wie bereits im Vorjahr in den Kantonen Zürich (245 Verstösse), Basel-Stadt (153 Verstösse) und Luzern (147 Verstösse). Die Rückmeldungen der Spezialbehörden bezüglich der direkt weitergeleiteten Hinweise in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Luzern entsprechen rund 55 % aller derartigen Rückmeldungen.

Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2022–2023 absolut	Veränderung 2022–2023 in %
AG	0	1	0	1	-1	-50
AI/AR	0	0	0	0	-1	-100
BE	32	10	31	73	-4	-5
BL	1	0	1	2	2	-
BS	150	2	1	153	-70	-31
FR ⁴⁵	0	0	0	0	0	-
GE	1	0	0	1	-1	-50
GL	3	84	0	87	3	4
GR	1	2	0	3	0	0
JU	0	0	0	0	0	-
LU	27	117	3	147	-98	-40
NE ⁴⁶	11	14	23	48	40	500
SG	49	16	18	83	13	19
SH	0	0	0	0	0	-
SO	0	0	0	0	0	-
SZ	1	0	0	1	-3	-75
OW/NW/UR	0	0	0	0	0	-
TG	2	0	0	2	-5	-71
TI	22	76	12	110	18	20
VD ⁴⁷	0	0	0	0	0	-
VS	0	0	0	0	0	-
ZG	30	0	0	30	20	200
ZH	159	84	2	245	101	70
CH	489	406	91	986	14	1

Der Vergleich der Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise im Jahr 2023 (Tabelle 4.12) mit der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 (Tabelle 4.13) zeigt, dass im Ausländerrechtsbereich rund die Hälfte der weitergeleiteten Hinweise rein rechnerisch zu einem festgestellten Verstoß führten. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts waren es rund 20 % und im Bereich des Quellensteuerrechts zirka 7 %. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den direkt weitergeleiteten Hinweisen gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Gegenüberstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen den weitergeleiteten Verdachtsfällen und den aufgedeckten Verstössen.

⁴⁵ Im Kanton Freiburg wird die Koordinationstätigkeit nicht ausgewiesen, da sie eine untergeordnete Rolle spielt. Den Meldungen über einen Verdacht auf Schwarzarbeit geht systematisch eine Kontrolle voraus.

⁴⁶ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁴⁷ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Im Vergleich der Rückmeldungen der Spezialbehörden im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.13) zu denjenigen im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane (Tabelle 4.8) fällt auf, dass in allen drei Rechtsgebieten die Anzahl Rückmeldungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit deutlich höher ausfällt (+1982 Rückmeldungen im Ausländerrecht, +613 Rückmeldungen im Quellensteuerrecht und +360 Rückmeldungen im Sozialversicherungsrecht).

Gesamtschweizerisch meldeten die Spezialbehörden im Berichtsjahr 2023 total 4927 festgestellte Verstösse (3941 im Bereich der Kontrolltätigkeit und 986 im Bereich der Koordinationstätigkeit; +911 Rückmeldungen bzw. +23 % im Vergleich zu 2022).

5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen

Arbeitgebende, die wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, können von der zuständigen kantonalen Behörde während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen werden oder es können ihnen während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden. Das SECO veröffentlicht die Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgebenden⁴⁸ auf dem Internet.

Im Berichtsjahr 2023 wurden gestützt auf Artikel 13 BGSA 65 Sanktionen verhängt. Somit ist die Zahl der Sanktionen auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr (2022: 66 Sanktionen). Durchschnittlich wurden in den vergangenen fünf Jahren pro Jahr 48 Sanktionen nach Artikel 13 BGSA ausgesprochen. Anders als im Jahr 2022, als nur der Kanton Genf Sanktionen verhängt hatte, ergingen 2023 in mehreren Kantonen Sanktionen nach Artikel 13 BGSA (GE: 47, TI: 1 und VD: 16).

6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Tabelle 6.1 zeigt, dass im Jahr 2023 gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 72 606 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet haben. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Abnahme von 1173 Arbeitgebenden bzw. -1,6 %. Somit scheint sich der Gebrauch des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach einem bedeutenden Einbruch im Jahr 2022⁴⁹ auf einem neuen - tieferen - Niveau einzupendeln.

Aufgrund der Fristen in den sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungsverfahren ist die Anzahl der Arbeitnehmenden jeweils erst ein Jahr später als die der Arbeitgebenden bekannt. Verzögert zeigt sich daher auch bei den Arbeitnehmenden ein Einbruch. Im Jahr 2022 wurden die Löhne von 76 283 Arbeitnehmenden (-18 878 Arbeitnehmenden bzw. -19,8 % im Vergleich zu 2021) und Beiträge von insgesamt CHF 24 894 700 (CHF -2 242 011 bzw. -8,2 % im Vergleich zu 2021) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die Anzahl Arbeitnehmenden verzeichnete allerdings bereits im Vorjahr eine Abnahme. In den nächsten Jahren wird sich zeigen, wie sich die Nutzung mit den geplanten weiteren Erleichterungen des Abrechnungsverfahrens (vgl. dazu nächster Abschnitt) inskünftig entwickeln wird.

Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2023 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

⁴⁸ Die Liste ist verfügbar unter: [Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit \(admin.ch\)](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html).

⁴⁹ vgl. Kapitel 6 des BGSA-Berichts 2022, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Arbeitgebende	81 603	93 482	98 305	73 779	72 606
Anzahl Arbeitneh-mende	109 869	116 155	95 161	76 283	-
Abgerechnete Beiträge (in CHF)	23 567 044	24 682 766	27 136 711	24 894 700	-

Die Umsetzung der Motionen 20.4425 Dittli «Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen»⁵⁰ und Motion 20.4552 Gmür «Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern»⁵¹ befindet sich in der Endphase.⁵² Ab 2025 sollte das «vereinfachte Abrechnungsverfahren plus» verfügbar sein. Die erwartete Erleichterung für Arbeitgebende soll dazu führen, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren wiederum vermehrt in Anspruch genommen wird.

⁵⁰ [20.4425 | Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

⁵¹ [20.4552 | Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

⁵² vgl. Kapitel 6 des BGSA-Berichts 2022, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formulare, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2024 die ausgefüllten Formulare einzureichen.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2021 des Bundesamtes für Statistik.⁵³

⁵³ Vgl. Anhang IV.

Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeitskontrollen und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2023 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Das Arbeitsinspektorat nimmt als zentrale kantonale Meldestelle Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und koordiniert das weitere Vorgehen mit weiteren involvierten Behörden.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden setzten im Jahr 2023 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft (früher beco Berner Wirtschaft) ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegennimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2023 600 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2023 469 Stellenprozente ein.

Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist die Abteilung Arbeitsbeziehungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt und mittels Leistungsvereinbarung geregelt. Es besteht zudem eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2023 700 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Arbeitsmarkt (AM) des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Abteilung gehören auch die Arbeitsmarktaufsicht und das Arbeitsinspektorat an. Die Abteilung AM führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektorinnen und -inspektoren des AMA ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektorinnen und Inspektoren des Baustelleninspektorats Freiburg. Der Kontrollauftrag des Baustelleninspektorats umfasst 300 Kontrollen pro Jahr.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des AMA haben einen gerichtspolizeilichen Status und ihre Handlungen werden durch die Strafprozessordnung geregelt. Sie sind für alle Ermittlungshandlungen, einschliesslich Vernehmungen und Observationen, zuständig und erstellen einen Anzeigerapport an die Staatsanwaltschaft, sobald eine Straftat festgestellt wurde.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2023 600 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Innerhalb des *Office cantonal de l'inspection et des relations du travail* (OCIRT) spielt der *Service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir* (PCTN) die zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Um der Problematik der Schwarzarbeit im Kanton Genf bestmöglich begegnen zu können, wurden zahlreiche Synergien mit einer grossen Anzahl von staatlichen Stellen geschaffen, wie z. B.: Kantonspolizei, Arbeitsinspektion (AI) des OCIRT, die paritätische Unternehmensinspektion (PUI), paritätische Kommissionen, die kantonale AHV-Ausgleichskasse, die kantonale IV-Stelle, das allgemeine Hospiz, das kantonale Arbeitsamt, das kantonale Amt für Bevölkerung und Migration, die kantonale Steuerverwaltung sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Die Vielfalt der Beteiligten erfordert eine verstärkte Koordination.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2023 821 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat Arbeitsmarkt ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Arbeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen entgegen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2023 50 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Im Kanton Graubünden ist das kantonale Kontrollorgan in der Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angesiedelt. Die Kontrollen im Bereich Erotikgewerbe werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Teilweise werden die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten durch den Kontrollverein Arbeitskontrollstelle Graubünden (AKGR) durchgeführt. Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der flankierenden Massnahmen vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2023 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich *Surveillance et Régulation*, der dem *Service de l'économie et de l'emploi* angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich *Surveillance et Régulation* ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (*Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes*) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2023 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan im Kanton Luzern ist bei der kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA), einer Abteilung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS wira), angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das Kontrollorgan sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen entweder durch die Luzerner Polizei oder koordiniert mit WAS wira KIGA durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2023 280 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Seit der Reform des *Service de l'emploi* per 1. Mai 2017 gehört die entsprechende Verwaltungseinheit zum Ressort Kontrollen des Amtes für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Dieses Ressort ist für die Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung und der flankierenden Massnahmen zuständig sowie für Untersuchungen über den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen und für einen Teil der Prostitutionskontrollen in Massagesalons, die eine Betriebsbewilligung des Kantons benötigen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Ressorts haben den Status von Gerichtspolizistinnen und Gerichtspolizisten und ihre Handlungen unterstehen der Strafprozessordnung. Sie sind für alle Ermittlungen, einschliesslich Befragungen, zuständig und erstatten der Staatsanwaltschaft Rapport, sobald ein Verstoß festgestellt wurde.

Im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wurde im Jahr 2018 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Neuenburger Verband zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen (ANCCT) unterzeichnet, in der die paritätischen Kommissionen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes vertreten sind, damit gemeinsame Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt werden können.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2023 330 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die Tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2023 180 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr (Drehscheibenfunktion). Kontrollen werden meist aufgrund konkreter Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu ein digitales Meldeformular eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit rund um die Uhr übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung wird insbesondere auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gesetzt. Bei der risikobasierten Bestimmung der zu kontrollierenden Branchen hat die tripartite Kommission (TPK Schaffhausen) beratende Funktion.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2023 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, ist das kantonale Kontrollorgan im Kanton Solothurn. Es dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboten. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2023 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden in der Regel mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden.

Der Kanton St. Gallen setzte im Jahr 2023 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen bzw. auf eigene Feststellungen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2023 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das *Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro* (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (*Ufficio dell'ispettorato del lavoro* UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2023 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der Suva, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine tripartite Kommission den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektorinnen und Inspektoren der Generaldirektion für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (DGEM) Kontrollen durch. Die Inspektorinnen und Inspektoren sind ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen (FlaM) betraut.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2023 930 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Im Kanton Wallis ist das kantonale Beschäftigungs- und Sozialhilfeinspektorat (ICEAS), welche der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) angegliedert ist, das kantonale Kontrollorgan. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden. Die DAA ist für die Instruktion und für die Verhängung von Geldstrafen zuständig. Im Kanton Wallis wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2023 700 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen durchführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

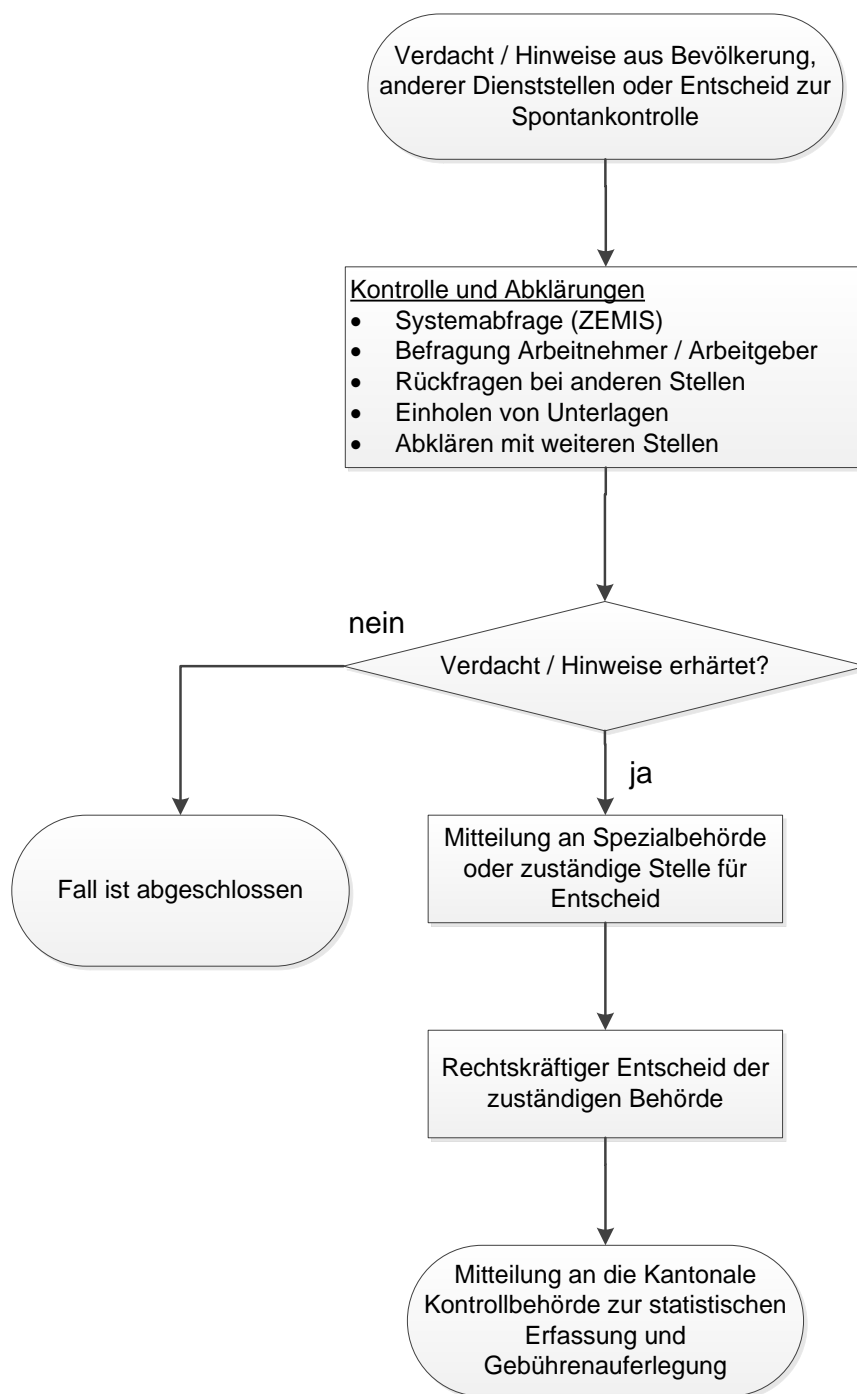
Der Kanton Zug setzte im Jahr 2023 gemäss seinen Angaben 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, wovon 40 Stellenprozent auf Antrag des Kantons vom Bund hälftig mitfinanziert wurden.

Zürich

Das kantonale Kontrollorgan war im Kanton Zürich bislang beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) (ab 1. Januar 2024 beim Amt für Wirtschaft) angesiedelt. Die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarkt organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2023 rund 722 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle⁵⁴ und Beschreibung der verschiedenen Akteure



⁵⁴ Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang II.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

Kontrollbehörden

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoss der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton und stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an paritätische Kommissionen delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Verstosses gegen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

Spezialbehörden

Diese klären die von den Kontrollorganen und weiteren Behörden erhaltenen konkreten Informationen oder einen selbst festgestellten Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

AHV-Ausgleichskasse

Die AHV-Ausgleichskassen sind u. a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) sowie der Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung und für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgebende seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht neuer Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Pflicht zur Einreichung einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten hat.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmenden (EU oder Drittstaat) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmenden eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Im Bereich Schwarzarbeit arbeiten die Steuerbehörden ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgebende die Beschäftigung seiner Arbeitnehmenden, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt⁵⁵ mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Die kantonalen Steuerbehörden sind verpflichtet, den kantonalen Ausgleichskassen Meldung zu erstatten, wenn sie feststellen, dass ein jährliches Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über CHF 2300 (Grenzbetrag für das Jahr 2023) nicht deklariert wurde.

⁵⁵ Übermittelt der Arbeitgebende die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden (Art. 5 Abs. 2 der Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2).

Weitere wichtige Beteiligte

Polizei

Die Polizei kann vom kantonalen Kontrollorgan im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist die Polizei alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des «Rotlichtmilieus», teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist die Polizei aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das kantonale Kontrollorgan gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls eine wichtige Institution in der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt gegebenenfalls Anklage beim Gericht.

Werden z. B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem kantonalen Kontrollorgan.

Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2021

Tabelle 0.1: Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2021⁵⁶

	Arbeitsstätten	Beschäftigte
Aargau	45 583	350 997
Appenzell Ausserrhoden	5 065	27 280
Appenzell Innerrhoden	1 855	9 220
Basel-Landschaft	19 741	155 142
Basel-Stadt	17 502	193 002
Bern	80 305	652 665
Freiburg	23 199	160 079
Genf	43 407	373 916
Glarus	3 380	22 572
Graubünden	20 888	134 905
Jura	6 581	45 261
Luzern	33 015	260 802
Neuenburg	14 118	109 445
Nidwalden	4 146	24 316
Obwalden	3 723	22 797
Schaffhausen	6 614	47 558
Schwyz	16 175	87 464
Solothurn	18 465	148 442
St. Gallen	38 912	311 337
Thurgau	21 478	144 416
Tessin	40 086	244 321
Uri	2 796	19 232
Wallis	30 619	188 636
Waadt	64 251	475 903
Zug	19 442	122 275
Zürich	122 611	1 086 016
Schweiz	703 957	5 417 999

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

Die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) liefert zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft. Die STATENT ersetzt die Betriebszählung (BZ), die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde. Die STATENT erfasst alle Unternehmen, die verpflichtet sind, für ihre Angestellten sowie für sich selber (Selbstständigerwerbende) bei einem Mindesteinkommen von jährlich 2300 Franken AHV-Beiträge zu bezahlen. Die Auswertungseinheiten sind die Arbeitsstätte und das Unternehmen (institutionelle Einheit).

⁵⁶ Die Zahlen umfassen das Erotikgewerbe und die Privathaushalte nicht.